

28. Wer ist, wenn bei der Ausfuhr von Zucker durch unrichtige Angabe des Zuckergehaltes Steuer- oder Zollvergütung für Zucker, bei dessen Ausfuhr eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird, in Anspruch genommen ist, als „der Deklarant“ anzusehen und zu bestrafen?

Gesetz betr. die Besteuerung des Zuckers vom 26. Juni 1869 §. 4 Abs. 1
(B.G.Bl. S. 282).

II. Straffenat. Urtheil v. 30. April 1886 g. W. Rep. 682/86.

I. Landgericht Danzig.

Aus den Gründen:

Die Revision des Provinzialsteuerdirektors erscheint nicht begründet.

In dem Urtheile der Strafkammer ist das Sachverhältnis dahin festgestellt:

Am 19. Juni 1884 reichte der bei dem Angeklagten als Kommiss angestellte Handlungsgehilfe M. zufolge eines ihm von diesem generell erteilten Auftrages bei der zum Königl. Hauptsteueramte D. gehörigen Zollabfertigungsstelle in N. die bei den Akten befindliche schriftliche Zuckerausfuhr-Anmeldung Nr. 258 des Abfertigungsregisters ein, welche in ihrem Eingange wörtlich lautet:

„Unterzeichnete D., L. u. Co. — Berlin — melden hiermit dem Königl. Hauptsteueramte zu D., daß sie beabsichtigen, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarierten Zucker über die Königl. Zollabfertigungsstelle N. mit dem Segelschiffe C. nach Amerika auszuführen, und tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfahrt und auf Grund desfalliger Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.“

Hierauf folgt die Angabe der Versender, daß der auszuführende, in 200 näher bezeichneten Säcken von 20 000 kg Nettogewicht verpackte Zucker „Rohzucker über 88^o“ (Polarisation) sei, womit für denselben auf Grund des §. 3a des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 (R.G.B. S. 282) bezw. des §. 1a des Gesetzes, betreffend die Steuervergütung für Zucker, vom 7. Juli 1883 (R.G.B. S. 157) die Vergütung zu dem geringsten Satze von 9 M für je 50 kg in Anspruch genommen wurde. Unterschrieben ist die gedachte Anmeldung:

D. . . ., den 19. 6. 84.

p. D., L. & Co.

Berlin.

p. D. W. . . . (Name des Angeklagten.)

M. . . .

Gleichzeitig mit dieser Ausfuhranmeldung ist der Steuerbehörde der in dem Segelschiffe C. zu N. zu exportierende Zucker durch den genannten Kommiss M. vorgeführt worden. Der Zucker stammte aus der Zuckerfabrik C. E. W. zu Sch. in Schlesien und war von dem Kaufmanne B. W. zu Magdeburg im Auftrage der Firma D., L. & Co. in Berlin nebst den bei den Akten befindlichen beiden Polarisationsattesten der chemischen Laboratorien von Dr. Sch., bezw. von A. & S. in Magdeburg vom 10. Juni 1884, in welchen der Polarisationsgrad des Zuckers auf mehr als 88% angegeben ist, dem Angeklagten direkt aus der gedachten Zuckerfabrik mit dem Auftrage übersandt worden, den Zucker für die Firma D., L. & Co. nach Amerika zu exportieren und zur Exportvergütung bei der Steuerbehörde anzumelden. Bei der zollamtlichen Revision wurden unter den 200 Säcken Rohzucker 88 Säcke als nicht bonifikationsfähig ermittelt, und ergab die von dem Professor W. zu Berlin vorgenommene Polarisation des in diesen 88 Säcken enthaltenen Zuckers nur einen Zuckergehalt von 81,2%.

Die Strafkammer, welche die Berufung des Staatsanwaltes gegen das, den Angeklagten W. des Vergehens gegen §. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1869 nicht schuldig sprechende Urteil des Schöffengerichtes zu Danzig vom 23. April 1885 durch ihr gegenwärtig angefochtenes Urteil vom 9. November 1885 verworfen hat, erkennt an, daß, indem mittels der Ausfuhranmeldung Nr. 258 eine Steuervergütung für 88 Sack weniger als 88% Polarisation enthaltenden Zucker, bei dessen Ausfuhr eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird, in Anspruch genommen ist, ein Vergehen gegen §. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1869 begangen ist, für welches, ohne Rücksicht auf Wissentlichkeit oder Fahrlässigkeit, schon eine objektiv unrichtige Deklaration genüge, — vorbehaltlich der in Abs. 3 daselbst nachgelassenen Führung des Nachweises, daß die Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, nicht vorgelegen habe. Es nimmt die Strafkammer jedoch an, daß nicht der Angeklagte W. das gedachte Vergehen begangen habe, nicht im Sinne des §. 4 a. a. D. „der Deklarant“ sei. Als „Deklaranten“ wolle der Gesetzgeber denjenigen angesehen wissen, welcher der Steuerbehörde den zu exportierenden Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmeldet. Diese Anmeldung könne, da dies im Gesetze nirgends untersagt sei, auch durch einen Dritten, Beauftragten, bewirkt werden. Trete hierbei dieser der Steuerbehörde gegenüber in erkennbarer Weise als Beauftragter eines

anderen auf, so sei nicht der Beauftragte, sondern der Auftraggeber „Deklarant“. Wer im Einzelfalle als „Deklarant“ der Steuerbehörde gegenüber aufträte, sei nach den obwaltenden Umständen, insbesondere nach der die Voraussetzung der Inanspruchnahme der Steuervergütung bildenden Anmeldung zu beurteilen. Nach dem Inhalte der vorliegenden Ausführanmeldung Nr. 258 habe nicht der Angeklagte, sondern die Firma D., L. & Co. der Steuerbehörde den zu exportierenden Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung angemeldet, und der Angeklagte habe nur als Beauftragter der gedachten Firma namens derselben und für dieselbe (durch den Kommiss M. als sein Organ) die Ausführanmeldung unterschrieben und der Steuerbehörde eingereicht, sowie den zu exportierenden Zucker ihr vorgeführt.

Die Revisionschrift des Provinzialsteuerdirektors führt demgegenüber aus, daß der Angeklagte B. als „Deklarant“ im Sinne des Gesetzes vom 26. Juni 1869 zu erachten sei. Die Ausführungen erbringen jedoch nichts, was die Rechtsauffassung der Strafkammer als eine irrtümliche erweisen könnte.

Das Gesetz vom 26. Juni 1869 verheißt in §. 3 „bei der Ausfuhr von inländischem wie von ausländischem Zucker über die Zollvereinsgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentlichen Niederlagen“ eine nach der Art des Zuckers verschieden bemessene, durch das Gesetz vom 7. Juli 1883 (und vom 13. Mai 1885 — R.G.Bl. 1885 S. 91) anderweit, insbesondere für Rohzucker von mindestens 88% Polarisation auf 9 *M* für 50 kg bestimmte Vergütung und ermächtigt den Bundesrat des Zollvereines, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Vergütung abzugebende Deklaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde, — eine Bestimmung, welche alsbald in einer Anweisung zur Ausführung des Gesetzes unter Mitteilung eines Schema der abzugebenden Deklaration getroffen ist.

Vgl. Centralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preussischen Staaten Jahrg. 1869 S. 385 flg.

Der §. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1869 bestimmt in dem hier in Betracht kommenden Satze 1 des Abs. 1:

Wird bei der Ausfuhr von Zucker durch unrichtige Angabe des Zuckergehaltes oder der sonstigen Beschaffenheit (handelsüblichen Bezeichnung) des Zuckers Steuer- oder Zollvergütung für Zucker, bei dessen Ausfuhr eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird, in

Anspruch genommen, so hat der Deklarant den Betrag des vierten Theiles der in Anspruch genommenen Vergütung als Strafe verwirkt.

Strafbar macht sich hiernach der Deklarant, also derjenige, welcher in bezug auf den auszuführenden, nicht bonifikationsfähigen Zucker dessen Bonifikationsfähigkeit der Steuerbehörde gegenüber behauptet, ohne Unterschied, ob er die Steuer- oder Zollvergütung für sich oder einen anderen in Anspruch nimmt. Wer der Behauptende und bei der Unrichtigkeit des Behaupteten der Strafbare ist, bleibt in jedem einzelnen Falle nach den thatsächlichen Umständen zu ermitteln. Wenn jemand für einen anderen auf dessen Namen, aber ohne Auftrag, als negotiorum gestor, Zucker exportieren will und diesen unrichtig als bonifikationsfähig bezeichnet, so kann nur er, ohne Rücksicht auf die Fassung der Deklaration, strafbar sein; denn nur von ihm, nicht von dem ohne sein Wissen Vertretenen ist die unrichtige Behauptung der Bonifikationsfähigkeit ausgegangen. Umgekehrt behauptet derjenige, welcher die von dem Exporteur ge- und unterschriebene Deklaration der Steuerbehörde überreicht und den darin gedachten Zucker vorführt, seinerseits nicht die Bonifikationsfähigkeit und macht sich deshalb nicht schon hierdurch wegen deren unrichtiger Angabe strafbar. Zu Unrecht zieht die Revisionschrift die in dem allerdings derselben Legislaturperiode entstammenden Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 gegebenen Vorschriften über die Deklarationspflicht und Verantwortlichkeit des Warenführers hier herbei. Der §. 23 des Vereinszollgesetzes legt die Verpflichtung zur Deklaration dem Warenführer auf und nach §. 13 daselbst ist zur Entrichtung des Zolles dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zu der Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. In dem Gesetze vom 26. Juni 1869 sind solche Vorschriften nicht aufgestellt; die Deklarationspflicht liegt nach diesem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates nicht dem Warenführer, sondern dem Exporteur ob, der sich bei der Anmeldung des Zuckers und der Inanspruchnahme der Steuervergütung auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Geschieht letzteres und deklariert der Bevollmächtigte dem erhaltenen Auftrage gemäß, so stellt nicht er die Behauptung der Bonifikationsfähigkeit auf, sondern er übermittelt die desfallige Behauptung seines Machtgebers, wie der Notar und Rechtsanwalt die Behauptungen seines Mandanten als dessen Behauptungen, nicht als eigene vorbringt. Dem oben ge-

dachten Falle, wenn der Bevollmächtigte die Deklaration des Exporteurs überreicht, steht daher der andere gleich, daß die Deklaration dem Auftrage des Exporteurs gemäß von dem Bevollmächtigten geschrieben, aber als von jenem ausgehend gekennzeichnet ist; denn auch in solchem Falle behauptet nicht der Bevollmächtigte die Bonifikationsfähigkeit des Zuckers, sondern trägt nur die Behauptung des Machtgebers vor. Wenn freilich der Auftrag nur dahin gegangen wäre, den Zucker erst auf seine Bonifikationsfähigkeit untersuchen zu lassen und die Steuer Vergütung dann, wenn sich diese Bonifikationsfähigkeit herausstellt, in Anspruch zu nehmen, würde der Bevollmächtigte, der auf Grund solcher Untersuchung die Deklaration bewirkte, selbst als Deklarant, als derjenige, der die Bonifikationsfähigkeit behauptet, anzusehen sein, und dasselbe wäre dann anzunehmen, wenn vom Exporteur, der den Zucker für bonifikationsfähig hält, zwar der bestimmte Auftrag, die Steuer Vergütung für denselben in Anspruch zu nehmen, erteilt wäre, der Bevollmächtigte aber wüßte, daß der Zucker nicht bonifikationsfähig sei, und gleichwohl die Deklaration, wenn auch als Beauftragter, unter Erhebung des Anspruches auf die Vergütung bewirkte. Denn in letzterem Falle würde er nicht dem Auftrage gemäß handeln und deshalb mit der Deklaration des Zuckers dessen Bonifikationsfähigkeit auftragswidrig und selbständig behaupten, sich also durch sein doloses Verhalten als Urheber der unrichtigen Deklaration verantwortlich machen. Bei einem dolosen Einverständnisse zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten in Beziehung auf die Unrichtigkeit der Deklaration kann sich eine Teilnahme des letzteren ergeben. Wenn aber der Bevollmächtigte als solcher der Steuerbehörde gegenübertritt und innerhalb der Grenzen seines lediglich auf Inanspruchnahme der Vergütung für den vom Machtgeber als bonifikationsfähig bezeichneten Zucker gerichteten Auftrages und ohne Dolus handelnd, mittels der Deklaration nur die Behauptung seines Machtgebers über die Bonifikationsfähigkeit des Zuckers vorbringt, so ist eine Verhaftung des Bevollmächtigten wegen Unrichtigkeit dieser von ihm übermittelten Behauptung aus §. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1869 nicht herzuleiten. Häufig wird der Bevollmächtigte gar nicht ermächtigt und in der Lage sein, eine Prüfung des Zuckers auf seine Bonifikationsfähigkeit vorzunehmen. Es würde bei solcher Sachlage einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bedürft haben, um eine so ausgedehnte Verantwortlichkeit des Bevollmächtigten zu begründen.

In der Nr. 3 der gedachten Ausführungsanweisung ist bestimmt, daß wenn bei der Abfertigung des zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung angemeldeten Zuckers eine anscheinend straf- fällige Angabe ermittelt wird, mit dem Exporteur oder seinem Bevollmächtigten über den Befund zu verhandeln ist, womit an- erkannt ist, daß bei der Steuerbehörde eine Vertretung des Exporteurs zulässig ist. Wenn der Vorderrichter an einer Stelle der Urteilsgründe erklärt, daß, falls jemand der Steuerbehörde gegenüber in erkennbarer Weise als Beauftragter eines anderen auftritt, nicht der Beauftragte, sondern der Auftraggeber immer als Deklarant strafrechtlich haftbar sei, so geht dies nach dem vorstehenden allerdings zu weit. Dieser nicht zutreffende Satz hat aber auf das Urteil Einfluß nicht geübt. Der Vorderrichter hebt mit Recht hervor, daß die Frage, wer im Ein- zelfalle als „Deklarant“ der Steuerbehörde gegenüber auftritt, nach den obwaltenden Umständen, insbesondere nach der die Voraussetzung der Inanspruchnahme der Steuervergütung bildenden Anmeldung zu be- urteilen sei. In solcher tatsächlichen Prüfung gelangt der Vorder- richter zu der Feststellung, daß nach der Ausfuhranmeldung Nr. 258 die Firma D., L. & Co. Versender des Zuckers ins Ausland ist und den Anspruch auf Steuervergütung dafür erhebt, daß der Angeklagte W. von dieser Firma durch Vermittelung des Kaufmannes W. bei Übersendung von Polarisationsattesten beauftragt war, namens derselben und für dieselbe die Ausfuhranmeldung für den Rohzucker von mehr als 88% Polarisation zu unterschreiben, sie der Steuerbehörde einzureichen und der letzteren den darin gedachten Zucker vorzuführen, daß demnach der Angeklagte W. der Steuerbehörde gegenübergetreten ist nicht als ein solcher, der seinerseits die Bonifika- tionsfähigkeit des Zuckers behauptet, sondern als Beauftragter der gedachten Firma deren Behauptung der Bonifikationsfähigkeit des Zuckers übermittelt hat. Ein Dolus des Angeklagten ist nicht festgestellt; vielmehr nach der Sachlage als nicht vorhanden angenommen. Käme es lediglich auf die äußere Handlung des Aufstellens der Deklaration und des Vorführens des Zuckers an, so würde nicht abzusehen sein, warum nicht statt des Angeklagten W. oder neben diesem dessen Kommiss W., der jene äußere Handlung vorgenommen hat, als strafbar in Anspruch genommen ist. Die Freisprechung des Angeklagten W. ist nach den Feststellungen des Vorderrichters rechtlich nicht zu beanstanden.